

Internationalisierung der Lehramtsausbildung „Lehramt.International“, Modellprojekte an deutschen Hochschulen (Modul A), Anschlussförderung (2023 – 2024)

Der DAAD hat 2019 ein umfassendes Förderangebot zur Internationalisierung der Lehramtsausbildung „Lehramt.International“ entwickelt, das sowohl die Förderung einzelner Studierender, Modellprojekte für die Internationalisierung der Lehramtsausbildung an deutschen Hochschulen als auch ein Informations-, Beratungs- und Begleitangebot beinhaltet.

„Lehramt.International“ besteht folglich aus mehreren Modulen, die von den Hochschulen und den Studierenden einzeln oder komplementär genutzt werden können.

Die Ausschreibung für eine Anschlussförderung geförderter Modellprojekte an deutschen Hochschulen (Modul A) der ersten Ausschreibungsrunde (2019 – 2022) ist als Teil dieses Gesamtprogramms „Lehramt.International“ zu betrachten.

1. Ziele des Programms

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) fördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) das Programm „Internationalisierung der Lehramtsausbildung“ (Modellprojekte an deutschen Hochschulen).

Das Programm soll zum Aufbau leistungsfähiger und weltoffener Hochschulen und zu einer interkulturell ausgerichteten Bildung an Schulen in Deutschland beitragen.

Um dies zu erreichen, soll die Lehramtsausbildung deutscher Hochschulen internationalisiert und internationale Erfahrungen von (angehenden) Lehrkräften institutionell und strukturell anerkannt werden. Gleichzeitig soll das Programm zur Befähigung von Lehrkräften zum Umgang mit interkultureller Diversität und kultureller Vielfalt an deutschen Schulen beitragen.

Aus diesen langfristig angestrebten Zielen leiten sich folgende **Programmziele** ab:

Programmziel 1: Deutsche Hochschulen erweitern und etablieren ihre Lehramtsstudiengänge um Auslandsmobilität.

Programmziel 2: Die geförderten lehramtsbezogenen Hochschulpartnerschaften festigen die institutionalisierten internationalen Kooperationen der deutschen und internationalen Partnerhochschulen.

Programmziel 3: Die Methoden- und Fachkompetenz sowie die interkulturelle Kompetenz der Studierenden und der Lehrenden werden erweitert.

Programmziel 4: Die Lehramtsabsolventinnen und -absolventen mit Auslandserfahrung sind für das Arbeiten in interkulturellen Klassen vorbereitet.

Auf Grundlage der formulierten Programmziele sollten die folgenden Ergebnisse im Rahmen der zweijährigen Anschlussförderung angestrebt werden:

- Angehende Lehrkräfte und Hochschullehrende haben internationale Studien-, Lehr- und/oder Praxisaufenthalte realisiert.
- Auslandsaufenthalte (inkl. Konzept zur fachlichen und interkulturellen Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung sowie Leistungserkennung) sind in Curricula integriert.
- Kontakte zwischen Akteuren der Lehramtsausbildung sind erweitert und konsolidiert.
- An den beteiligten Hochschulen sind Angebote zur Internationalisierung Zuhause geschaffen.
- Austausch relevanter Akteure über Bedarfe und Möglichkeiten zur Stärkung der Internationalisierung der Lehramtsausbildung ist realisiert.
- Studierenden sind Internationalisierungsangebote bekannt und sie haben diese genutzt.
- Nachhaltige Verankerungen der Maßnahmen zur Internationalisierung der Lehramtsausbildung sind realisiert.

Innerhalb des Zielsystems des Programms können die einzelnen Modellprojekte unterschiedliche Schwerpunkte setzen.

2. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähige Maßnahmen / Aktivitäten sind:

- Entwicklung von Studienangeboten auch unter Einbeziehung digitaler Formate und Prozesse zur Flexibilisierung von Studium und Lehre mit mehr und festen Mobilitätsfenstern in ihren Lehramtsstudiengängen. Es findet eine Vernetzung mit Hochschulpartnern (obligatorisch) und (auch nicht-universitären) Bildungseinrichtungen im Ausland statt.
- Integration der fachlichen und interkulturellen Vorbereitung (z. B. Online-Sprachkurse, Propädeutika im Blended-Learning-Format, interkulturelle Trainings), Begleitung und Nachbereitung der Auslandsaufenthalte in vorhandene Curricula, um den Erfolg und die Anerkennung von Auslandsmobilität nachhaltig abzusichern (z. B. durch digitale Unterstützung von Studiensemestern/-aufenthalten)
- Unterstützung von Verwaltungsprozessen zur Studierendenmobilität die hochschulweit und im Netzwerk anschlussfähig sind (z. B. abgestimmte Anerkennungsverfahren, transparente Modulkataloge, Studierendendatenaustausch, Entwicklung gemeinsamer Standards in Studium, Lehre und Hochschulkooperation etc.)
- Bereitstellung eines speziellen Informations- und Beratungsangebotes für Auslandsaufenthalte für Lehramtsstudierende innerhalb ihrer Hochschule
- Entwicklung und Verankerung von digital gestützten Studienangeboten (z. B. der Aufbau von virtuellen Austauschformaten mit Mobilitätsfenstern (blended mobility), Erhebung bereits vorhandener, einschlägiger Open Educational Resources (OER) im Hinblick auf curriculare Passfähigkeit/ggf. Neuentwicklung digitaler Lehr-Lernmaterialien, die Implementierung digitaler Prüfungsszenarien und E-Portfolios etc.)
- Mobilität von deutschen Lehramtsstudierenden für fachbezogene Aufenthalte an der Partnerhochschule (Studienaufenthalte von i.d.R. 4 bis 10 Monaten)

- Praxisaufenthalte im Ausland nur in Verbindung mit Studienaufenthalten (Qualitätssicherung der Praktikumsplätze durch die deutsche Hochschule)
- Mobilität von Lehramtsstudierenden der Partnerhochschulen aus Entwicklungs- und Schwellenländern
- Anbahnungsreisen
- Netzwerktreffen, Durchführung von und Teilnahme an Konferenzen, Workshops, Werbe- und Informationsveranstaltungen
- Interkulturelle Trainings
- Webseminare
- Maßnahmen zum Aufbau von Medienkompetenz (z. B. nach dem europäischen Rahmen für digitale Kompetenzen DigCompEdu) etwa durch Workshops/Fortbildungen zur Medienpädagogik/Mediendidaktik etc.
- Alumniarbeit (Veranstaltungen, Datenbank, Exkursionen in Deutschland etc.)
- Gastdozenturen deutscher Lehrender an ausländischer Partnerhochschule und ausländischer Lehrender an deutscher Hochschule (i.d.R. zwei Wochen bis maximal sechs Monate)
- Durchführung ein- bis vierwöchiger internationaler Sommerschulen/Winterschulen an der deutschen Hochschule sowie Teilnahme der Studierenden der deutschen Hochschule an der Sommer-/Winterschule an der/n Partnerhochschule(n) möglich
- Digitale Medien zur Öffentlichkeitsarbeit

3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Projektdurchführung (Durchführung der Maßnahmen) notwendig und angemessen sind. Darunter fallen insbesondere:

Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung (Personal des Zuwendungsempfängers)

- wissenschaftliche Mitarbeiter
- wissenschaftliche Hilfskräfte
- studentische Hilfskräfte
- sonstiges Personal

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

Insoweit Probleme bei der Beschäftigung studentischer Hilfskräfte für projektbezogene Verwaltungstätigkeiten bestehen, können stattdessen ggf. Ausgaben für TV-L-Angestellte (max. E8) beantragt werden.

Sachmittel

- Honorare (nicht für Personal des Zuwendungsempfängers) (z.B. für Tutoren, Hilfskräfte, Sprachlehrende oder weitere Lehrbeauftragte **in Deutschland**) für interkulturelle Trainings, Sprachkurse, Vorträge etc.

Zur Festsetzung angemessener Honorare kann folgende Tabelle herangezogen werden:

Zeitraumen	Dozenten ohne wissenschaftl. Qualifikation (Euro)	Dozenten mit wissenschaftl. Qualifikation (Euro)
1 Stunde	34 – 68	51 – 83
2 Stunden	68 – 117	100 - 166
3 Stunden	117 – 166	151 - 250
4 Stunden	166 - 217	200 - 333
5 Stunden	217 – 267	250 - 416
6 Stunden	267 – 316	300 - 499
ab 7 Stunden	300 – 367	350 - 566

- Mobilität Projektpersonal (Personal des Zuwendungsempfängers)
Ausgaben für Fahrt/Flug können gemäß BRKG/LRKG beantragt und geltend gemacht werden. Abweichend davon nur Flüge in der Economy-Class und Bahnfahrten 2. Klasse (für Anbahnungs-/Kontaktreisen, Konferenzen, Vernetzungs-/Arbeitstreffen, Workshops, Sommer-/Winterschulen oder Gastdozenten).
- Aufenthalt Projektpersonal (Personal des Zuwendungsempfängers)
Ausgaben für den Aufenthalt (Übernachtung und Verpflegung) können gemäß BRKG/LRKG beantragt geltend gemacht werden (für Anbahnungs-/Kontaktreisen, Konferenzen, Vernetzungs-/Arbeitstreffen, Workshops, Sommer-/Winterschulen oder Gastdozenten).
- Sachmittel Inland/Ausland
 - Verbrauchsgüter (z.B. Büromaterial, Tagungsmaterial wie Mappen und Stifte)
 - Raummiete (z.B. Veranstaltungs-/Tagungsraum)
 - Druck/Publikationen/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Broschüren, wissenschaftliche Publikationen)
 - Sonstiges (Ausgaben für Alumniarbeit, z.B. Veranstaltungen, Datenbank, Exkursionen in Deutschland)
 - Sonstiges (z.B. Teilnahmegebühren für Konferenzen, projektbezogenes Lehrmaterial, Kommunikationsausgaben, Bewirtung)

Nicht zuwendungsfähig sind u.a. Ausgaben für Stammpersonal, Fortbildungen der Internationale DAAD-Akademie (iDA) und GATE Germany sowie technische Ausstattung, Hardware, Möbel.

Geförderte Personen

- Mobilität Geförderte Personen
 - Mobilitätsstipendium für Studierende für Studien- und Praxisaufenthalte (i.d.R. 4 bis 10 Monate) (siehe **Anlage 1**)
 - Das Mobilitätsstipendium ist in der Stipendienvereinbarung als Leistung vorzusehen.

- Mobilitätspauschale für Studierende von Partnerhochschulen aus Entwicklungs- und Schwellenländern (siehe **Anlage 2**)
- Mobilitätspauschale für Lehrende, Koordinatoren/Koordinatorinnen, Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, Dozenten/Dozentinnen der Partnerhochschule für Anbahnungs-/Kontaktreisen, Konferenzen, Vernetzungs-/Arbeitstreffen, Workshops, Gastdozenturen sowie Sommer-/Winterschulen in Deutschland (siehe **Anlage 3**)
 - Die Mobilitätspauschale entsteht mit dem ersten Tag der Reise und ist durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene Teilnehmenden-Liste nachzuweisen. Mit der Mobilitätspauschale sind alle mit der Reise im Zusammenhang stehenden Ausgaben (darunter fallen neben Fahrt und Flug auch Ausgaben für Visa, Impfungen, Übergepäck, Gepäckversicherung o.ä.) abgegolten.
- Aufenthalt Geförderte Personen
 - Aufenthaltsstipendium für Studierende der deutschen Hochschule für Studien- und Praxisaufenthalte (siehe **Anlage 1**)
 - Versicherungspauschale für Kranken-, Haftpflicht-, Unfallversicherung im Ausland (35 Euro/Monat)
 - Das Aufenthaltsstipendium und die Versicherungspauschale sind in der Stipendienvereinbarung bzw. in dem Stipendienbescheid jeweils als Leistungen vorzusehen.
 - Aufenthaltspauschalen für Lehrende, Koordinatoren/Koordinatorinnen, Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, Dozenten/Dozentinnen der Partnerhochschule für Anbahnungs-/Kontaktreisen, Konferenzen, Vernetzungs-/Arbeitstreffen, Workshops, Gastdozenturen sowie Sommer-/Winterschulen in Deutschland (siehe **Anlage 3**)
 - Aufenthaltspauschale für Studierende, Graduierte und Nachwuchswissenschaftler der deutschen Hochschule (Sommer-/Winterschule an der Partnerhochschule) sowie der Partnerhochschule (Sommer-/Winterschule in Deutschland) 250 Euro/Woche, max. 4 Wochen/1.000 Euro
 - Die Aufenthaltspauschale entsteht am ersten Tag des Aufenthaltes und ist durch eine von den Teilnehmenden unterschriebene Teilnehmenden-Liste nachzuweisen. Mit der Aufenthaltspauschale sind die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung sowie für Kranken- Unfall- und Haftpflichtversicherung abgegolten.
 - Zuschuss zum Aufenthalt für Studierende von Partnerhochschulen aus Entwicklungs- und Schwellenländern (siehe **Anlage 2**)

- ggf. Studiengebühren für deutsche Studierende (max. 2.500 Euro, *pro Semester die Hälfte*) sowie max. für Ägypten 6.000 Euro, Australien 12.000 Euro, Brasilien 4.500 Euro, Chile 4.500 Euro, Großbritannien 6.100 Euro, Hongkong 9.000 Euro, Israel 5.000 Euro, Japan 7.700 Euro, Kanada 9.000 Euro, Korea 4.100 Euro, Neuseeland 3.000 Euro, Südafrika 3.000 Euro, USA 18.000 Euro; keine Verwaltungsausgaben, Semesterausgaben, bench fees o.ä.

Praxisaufenthalte im Ausland können nur in Verbindung mit einem Studienaufenthalt an der Partnerhochschule gefördert werden.

Kooperationen mit der Russischen Föderation und Belarus werden derzeit nicht gefördert.

4. Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt im Wege der Vollfinanzierung.

5. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt frühestens am 01.01.2023 und endet spätestens am 31.12.2024.

6. Zuwendungshöhe

Es kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 300.000 Euro beantragt werden, aufgeteilt auf die Haushaltsjahre im Bewilligungszeitraum wie folgt:

2023: ca. 150.000 Euro

2024: ca. 150.000 Euro

Pro Haushaltsjahr sind davon maximal 25.000 Euro für Sommer-/Winterschulen an der deutschen Hochschule angemessen.

7. Fachrichtungen

Das Programm steht allen Fachrichtungen offen.

8. Zielgruppen

Studierende (Bachelor, Master, Staatsexamen), Graduierte, Habilitierte/Hochschullehrende, Dozentinnen und Dozenten, Administratoren und Administratorinnen.

9. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die staatlichen und staatlich anerkannten deutschen Hochschulen, die bereits in der 1. Förderphase (2019 – 2022) im Modul A gefördert werden.

Die Institutionalisierung einer Stelle zur Internationalisierung der Lehramtsausbildung auch nach Ende einer Projektlaufzeit ist wünschenswert.

10. Antragstellung

Der Folgeantrag auf Anschlussförderung ist vollständig und fristgerecht ausschließlich über das DAAD-Portal (www.mydaad.de) einzureichen.

Der Folgeantrag ist im DAAD-Portal über die Basisfunktion „Folgeantrag einreichen“ über das bereits bewilligte Modellprojekt einzureichen.

- Projektantrag (im DAAD-Portal)

- Finanzierungsplan (im DAAD-Portal)
- Projektbeschreibung, siehe **Formularvorlage** (Anlagenart: Projektbeschreibung)
- Beidseitig unterzeichnete Kooperationsvereinbarung der beteiligten Hochschule/n (Anlagenart: Verträge/Vereinbarungen)
- Befürwortung der Hochschulleitung, siehe **Formularvorlage** (Anlagenart: programmspezifische Anlagen)
- letzter Sachbericht „Lehramt.International“, Berichtsjahr 2021 (Anlagenart: programmspezifische Anlagen)

Sofern im Laufe der Förderung neue Kooperationen entstehen, müssen beidseitig unterzeichnete Kooperationsvereinbarungen spätestens vor Stipendienauszahlung an die Studierenden eingereicht werden.

Nach Antragsschluss können Änderungen am Finanzierungsplan, an der Projektbeschreibung sowie nachgereichte oder geänderte Unterlagen nicht mehr berücksichtigt werden. Unvollständige Anträge werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

11. Antragsschluss

Antragsschluss ist der **29. April 2022**.

12. Auswahlverfahren

Auswahl der Anträge auf Anschlussförderung

Über die Förderung entscheidet der DAAD auf der Grundlage der Bewertung der Anträge durch eine Auswahlkommission.

Auswahlkriterien

- (1) Plausibilität des Projektantrags
 - Projektziele passen zu den Programmzielen
 - Zuordnung der Maßnahmen zu den Zielen des Projekts sowie deren zeitlicher Verlauf
 - Notwendigkeit der Ausgaben zur Durchführung der Maßnahmen
- (2)
 - geeignete Rahmenbedingungen zur Internationalisierung der Lehramtsausbildung (wie z.B. Regelungen zur Anerkennung, sprachliche Vorbereitung, Auswahl und Betreuung der Studierenden, Aufbau eines Informations- und Beratungsangebots, Mehrwert eingesetzter/entwickelter digital gestützter Formate und Prozesse etc.)
 - Aufbau oder Stärkung und nachhaltige Verankerung internationaler Kooperationen im Lehramtsstudiengang mit geeigneten Hochschulpartnern
 - fachlicher und interkultureller Mehrwert für die Studierenden sowie Lehrenden und Administratoren
 - geeignete Auswahl der zu fördernden Studierenden
 - Umgang mit der Coronakrise im bisherigen Projektverlauf (Adaption von ursprünglich geplanten Maßnahmen, z.B. in digitale Maßnahmen o.ä.)

- Geeignete Zielsetzung für die Phase der Anschlussförderung, der zur Zielerreichung geplanten Maßnahmen sowie nachvollziehbare Sicherung der Nachhaltigkeit des Projekts nach Auslaufen der Förderung

13. Stipendien-Auswahlverfahren

Auswahl für Stipendien

Über die Stipendienbewerbungen der deutschen Studierenden entscheidet eine vom Zuwendungsempfänger berufene Auswahlkommission.

Das Auswahlverfahren ist in der Projektbeschreibung darzustellen. Geregelt werden sollten:

- Öffentliche Bekanntmachung des Stipendienangebots
- Zusammensetzung der Auswahlkommission (z.B. DAAD, Zuwendungsempfänger, Anzahl der Kommissionsmitglieder)
- Auswahlkriterien (z.B. Auswahl der Besten, fachliche bzw. persönliche Eignung)
- Vergabe des Stipendiums
 - per Stipendienvertrag (z.B. „Stipendienzusage“ und „Annahmeerklärung“)
 - Aushändigung einer Stipendienurkunde (hier: Nennung des DAAD, des Geldgebers, konkrete Bezeichnung der Stipendienleistungen und deren Höhe, z.B. Aufenthalts- und Mobilitätsstipendium, Studiengebühren)

14. Anlagen

1. Fördersätze deutsche Studierende
2. Fördersätze internationale Studierende (ESL)
3. Fördersätze internationale Dozenten und Dozentinnen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
4. Entwicklungs- und Schwellenländer (ESL)

15. Formularvorlagen

- Projektbeschreibung
- Befürwortung Hochschulleitung

16. Wichtige Informationen

- Informationen zur Mobilität mit Behinderung und chronischer Erkrankung
- Hinweise zur Stipendienvergabe

17. Kontakt

Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service
Referat P41 – Internationalisierung in der Lehre
Kennedyallee 50
53175 Bonn

Referatsleiterin:
Tabea Kaiser
E-Mail: kaiser@daad.de
Telefon: 0228 882 670



Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

Referentin & Teamleiterin:
Almut Lemke
E-Mail: lemke@daad.de
Telefon: 0228 882 5615

Projektbearbeitung:
Katharina Diederichs
E-Mail: diederichs@daad.de
Telefon: 0228 882 4874

Projektbearbeitung:
Jennifer Ipach
E-Mail: ipach@daad.de
Telefon: 0228 882 8714

www.daad.de/lehramt

GEFÖRDERT DURCH



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Hinweise zur Stipendienvergabe

Stipendien können an teilnehmende Studierende unter folgenden Voraussetzungen vergeben werden

- **Deutsche Staatsangehörigkeit**

- Vollmatrikulation an einer deutschen Hochschule in einem Lehramtsstudiengang
- Fachliche Qualifikation und persönliche Eignung für den Auslandsaufenthalt
- Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen an der Partnerhochschule im Ausland

Sofern die deutsche Staatsangehörigkeit nicht vorliegt, kann – wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind – unter engen Voraussetzungen auch **Deutschen gleichgestellte Personen** gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff. und Abs. 2 und Abs. 3 BAföG ein Stipendium vergeben werden.

Dabei handelt es sich um

- heimatlose Ausländer
- anerkannte Flüchtlinge
- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis
- Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EG
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, §104a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei ständigem Wohnsitz in Deutschland
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 AufenthG bei ständigem Wohnsitz in Deutschland und einem Aufenthalt von mindestens vier Jahren
- Ehegatten und Kinder von Ausländern mit Aufenthaltstitel, wenn sie selber eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen, ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und gegebenenfalls (je nach Aufenthaltstitel des Ehepartners bzw. der Eltern) einen Aufenthalt von mindestens vier Jahren nachweisen können
- Ausländer, die als Ehegatten oder Kinder von EU- und EWR-Staatsangehörigen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben
- Studierende aus EU-EWR-Ländern, die in Deutschland bereits vor Aufnahme des Studiums in einer mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeit gearbeitet haben
- Studierende aus EU-EWR-Ländern mit Daueraufenthaltsrecht
- Ausländer, die selbst vor Aufnahme ihres Studiums fünf Jahre oder deren Eltern während der letzten sechs Jahre vor dem Studium mindestens drei Jahre rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig waren.
- geduldete Ausländer, die sich mindestens vier Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten und hier ihren ständigen Wohnsitz haben.

Des Weiteren können auch **nichtdeutsche Studierende** für ein Stipendium ausgewählt werden, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen. Eine Förderung im Heimatland ist in der Regel ausgeschlossen. Diese Ausnahmeregelung für nichtdeutsche Studierende gilt zunächst bis auf Weiteres.

Zum Ausschluss einer Förderung im Heimatland:

Die Stipendien dienen der Mobilitätsförderung; grundsätzlich sollten die Geförderten daher durch ihren Auslandsaufenthalt ein neues Land und Hochschulsystem kennenlernen.

Daher sollen die Stipendien grundsätzlich nicht zur Förderung von Heimatlandaufenthalten eingesetzt werden. In bestimmten Fällen kann jedoch auch ein Aufenthalt im Heimatland sinnvoll sein und nach Rücksprache mit dem DAAD gefördert werden.

Als „Heimatland“ kann auch ein Land angesehen werden, in dem ein/e Bewerber/in vor dem Aufenthalt in Deutschland lange Zeit gelebt hat, da auch in einem solchen Fall das Ziel der Mobilitätsförderung im oben genannten Sinne nicht erreicht würde. Umgekehrt muss das Geburtsland einer/s Bewerberin/s, in dem sie/er nur wenige Jahre gelebt hat, nicht als Heimatland in diesem Sinne gelten.

Darüber hinaus soll bei **Deutschen gleichgestellten** oder **nichtdeutschen Studierenden** geprüft werden, inwieweit ein Deutschlandbezug gegeben und ob die Förderung eines internationalen Studierenden förder- und kulturpolitisch zu vertreten ist. Eine Förderung kommt insbesondere dann in Frage, wenn die zu fördernde Person die Schulzeit überwiegend in Deutschland verbracht und die deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben oder bereits vier Semester an einer deutschen Hochschule studiert hat. Ferner soll eine Förderung nur dann erfolgen, wenn der Lebensmittelpunkt in Deutschland liegt und die begründete Erwartung besteht, dass die geförderte Person nach Beendigung des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes wieder nach Deutschland zurückkehrt.

Auswahl der Stipendien

Die **Auswahl der Stipendien** erfolgt in Eigenverantwortung der Hochschule.

Die Auswahlkriterien müssen transparent sein, und es ist ein Protokoll über die Auswahl zu erstellen.

Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Wie wurde das Stipendienprogramm in der Hochschule bekanntgemacht?
- Wie setzt sich die Auswahlkommission zusammen?
- Dokumentation des Auswahlverfahrens und der Auswahlentscheidung (Eignungsauswahl)
- Dokumentation der Stipendienvergabe (Stipendienvereinbarungen, Stipendienurkunden)

Die gewährten Förderleistungen setzen ein ordnungsgemäßes Studium an der Partnerhochschule (und ggf. Absolvierung des vereinbarten kombinierten Praxisaufenthalts) über die gesamte vereinbarte Laufzeit voraus. Die deutsche Hochschule erstellt **Stipendienvereinbarungen und Stipendienurkunden** für die ausgewählten Studierenden der deutschen Hochschule (s.a. Vorlagen auf: www.daad.de/lehramt).

Die Stipendiaten und Stipendiatinnen müssen mit Annahme des Stipendiums die Hochschule über jegliche Änderungen von Sachverhalten, die für die Vergabe und die Höhe des Stipendiums relevant sind, informieren. Im Fall eines unverschuldeten Abbruchs des Auslandsaufenthalts müssen die Stipendienleistungen nicht von der Hochschule zurückgefordert werden, wenn bis zum unverschuldeten Abbruch nachweislich das geplante Vorhaben durchgeführt wurde. Sollte der Abbruch jedoch selbstverschuldet sein und/oder die vereinbarten Studienleistungen selbstverschuldet nicht erbracht worden sein, muss die Hochschule den Stipendienvertrag kündigen, die Stipendienleistungen einstellen und zu Unrecht bezogene Stipendienleistungen zurückfordern und an den DAAD zurückzahlen. In die Stipendienvereinbarung ist daher ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen (s.a. Vorlage auf: www.daad.de/lehramt). Informieren Sie bitte zeitnah die zuständigen Ansprechpersonen im DAAD über den Studienabbruch.

Der DAAD rät unbedingt dazu, den Studierenden den Abschluss einer ausreichenden **Auslandskrankenversicherung** inkl. Haftpflicht- und Unfallversicherung nahezu legen. Dazu ist aus Programmmitteln die monatliche Pauschale in Höhe von 35 Euro/Stipendium vorgesehen. Die Studierenden haben auch die Möglichkeit, eine solche Versicherung über den DAAD abzuschließen. Informationen hierzu entnehmen Sie dem „Leitfaden zum Gruppenvertrag des DAAD für den Abschluss der kombinierten Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherung“ auf der Webseite des Lehramtsprogramms (www.daad.de/lehramt).

Kontakt zur Versicherungsstelle des DAAD → Telefon: 0228/882-8770, E-Mail: versicherungsstelle@daad.de.

Eine **Liste Teilnehmende** muss spätestens bei der ersten Anforderung von Stipendienmitteln im DAAD-Portal vorliegen. Die Vorlage der **Liste Teilnehmende** steht Ihnen auf der Webseite des Lehramtsprogramms (www.daad.de/lehramt) unter „Dokumente für geförderte Projekte“ zur Verfügung.



Gleichzeitige Förderung durch den DAAD/ andere Stipendienggeber, BAföG und Nebentätigkeiten

a) Zweitstipendien

Zweitstipendien deutscher und ausländischer (privater und öffentlicher) Einrichtungen werden nur dann auf die DAAD-Stipendienrate angerechnet, wenn und soweit sie die Pauschalierungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte in Höhe von 450 Euro pro Monat übersteigen.

- Nebenleistungen, wie die Reisekostenpauschale und der Versicherungszuschuss, die von einem Zweitstipendienggeber nicht abgedeckt sind, können im Rahmen der DAAD-Richtlinien vom DAAD übernommen werden. Umgekehrt müssen Nebenleistungen, die von einem Zweitstipendienggeber abgedeckt sind, auf die DAAD-Leistungen angerechnet werden.
- Zuschüsse zu Studiengebühren anderer Stipendienggeber werden bis zur Höhe der Restkosten, die nicht durch den DAAD abgedeckt sind, belassen. Darüberhinausgehende Beträge werden auf die DAAD-Leistungen angerechnet.

Sonderregelung Begabtenförderungswerke:

Die Förderung durch ein DAAD-Stipendium schließt die Inanspruchnahme eines Auslandszuschlags und auslandsbezogener Nebenleistungen aus. Weiterlaufende Inlandsleistungen der Begabtenförderungswerke werden in voller Höhe auf das DAAD-Stipendium angerechnet.

Die Studienkostenpauschale (vormals Büchergeld) der Begabtenförderungswerke bleibt dagegen anrechnungsfrei.

Ausschlussfälle:

Die Inanspruchnahme mehrerer durch den DAAD finanzierter Stipendien ist ausgeschlossen.

Ebenso kann ein ERASMUS-Stipendium, ein Fulbright-Stipendium sowie ein Deutschlandstipendium nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Die Beurlaubung von einem Deutschlandstipendium während der DAAD-Stipendienlaufzeit ist aber möglich.

b) BAföG

BAföG-Empfänger und -Empfängerinnen erhalten die reguläre DAAD-Stipendienrate inkl. Versicherungszuschuss und die Reisekostenpauschale. Eventuelle Abzüge werden in der Regel durch die die BAföG-Ämter vorgenommen.

c) Nebentätigkeiten

Eine Nebentätigkeit ist eine Beschäftigung gegen Vergütung, die der Stipendiat/ die Stipendiatin während der Laufzeit der Stipendienzusage ausübt und seine/ ihre Arbeitskraft ganz oder teilweise in Anspruch nimmt.

Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen deutschen Hochschule gestattet. Ausnahmen bilden obligatorische Praktika, die Teil der Bewerbung waren und für die keine Zustimmung erforderlich ist.

Das Hauptkriterium für die Zustimmung ist, dass die Nebentätigkeit den Stipendienzweck nicht gefährdet oder ihm widerspricht.

Wenn die Vergütung (gesetzliches Netto) den Betrag von 450 Euro (Pauschalierungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte) monatlich übersteigt, wird der darüberhinausgehende Betrag auf das Stipendium angerechnet.

Anlage 1

„Lehramt.International“

Anschlussförderung Modellprojekte an deutschen Hochschulen

Fördersätze für deutsche Studierende

ab 2023-2024

In dieser Liste finden Sie nur Fördersätze der am häufigsten nachgefragten Länder. Fördersätze für alle weiteren Länder teilen wir Ihnen gerne auf Anfrage mit.*

Partnerland (A-Z)	Aufenthaltsstipendium Monat (Euro)	Aufenthaltsstipendium Tag (Euro)	Mobilitätsstipendium (einmalig) (Euro)
Ägypten	1.150	38	850
Argentinien	1.150	38	1.525
Australien	1.200	40	1.500
Belgien	1.025	34	225
Botswana	1.150	38	1.450
Brasilien	1.225	41	1.450
Bulgarien	1.125	38	400
Chile	1.150	38	1.425
China, VR	1.275	43	825
Costa Rica	1.275	43	1.725
Dänemark	1.075	36	225
Estland	1.100	37	375
Finnland	1.150	38	325
Frankreich	1.050	35	325
Ghana	1.275	43	1.125
Griechenland	1.050	35	425
Großbritannien	1.025	34	250
Hongkong	1.325	44	1.025
Indien	1.150	38	1.050
Indonesien	1.150	38	1.175
Irland	1.025	34	400
Israel	1.325	44	600
Italien	1.025	34	375
Japan	1.500	50	1.300
Jordanien	1.150	38	850
Kamerun	1.275	43	1.525
Kanada (Ost)	1.050	35	1.175
Kanada (West)	1.050	35	1.375
Kenia	1.150	38	1.200
Kolumbien	1.150	38	1.325

Partnerland (A-Z)	Aufenthaltsstipendium Monat (Euro)	Aufenthaltsstipendium Tag (Euro)	Mobilitätsstipendium (einmalig) (Euro)
Korea Süd	1.275	43	1.175
Kuba	1.225	41	1.650
Lettland	1.075	36	375
Luxemburg	950	32	275
Malaysia	1.150	38	1.225
Malta	1.000	33	450
Mexiko	1.150	38	1.525
Mongolei	1.150	38	1.450
Namibia	1.150	38	1.650
Neuseeland	1.225	41	3.000
Niederlande	950	32	250
Norwegen	1.225	41	200
Österreich	950	32	225
Paraguay	1.150	38	1.600
Peru	1.225	41	1.625
Polen	1.025	34	300
Portugal	950	32	550
Schweden	1.100	37	225
Schweiz	1.175	39	250
Serbien	1.125	38	300
Slowakei	1.050	35	225
Slowenien	1.025	34	375
Spanien Festld./ Balearn	975	33	425
Südafrika	1.125	38	1.550
Taiwan	1.150	38	1.350
Thailand	1.150	38	1.100
Togo	1.150	38	1.575
Tschechische Republik	1.025	34	300
Türkei	1.100	37	425
Ukraine	1.100	37	350
Ungarn	1.000	33	225
USA (Ost)	1.150	38	1.075
USA (West)	1.150	38	1.275
Vietnam	1.150	38	1.325

*Kooperationen mit der Russischen Föderation und Belarus werden derzeit nicht gefördert.

Anlage 2

„Lehramt.International“

Anschlussförderung Modellprojekte an deutschen Hochschulen

Fördersätze für Studierende der Partnerhochschulen aus Entwicklungs- und Schwellenländern (ESL) gem. DAC-Liste* ab 2023-2024

In dieser Liste finden Sie nur Fördersätze der am häufigsten nachgefragten ESL.
Fördersätze für alle weiteren ESL teilen wir Ihnen gerne auf Anfrage mit.

ESL-Partnerland (A-Z)	Zuschuss zum Aufenthalt monatlich (Euro)	Mobilitätspauschale einmalig (Euro)
Ägypten	400	850
Argentinien	400	1.525
Botswana	400	1.450
Brasilien	400	1.450
China, VR	400	825
Costa Rica	400	1.725
Georgien	400	675
Ghana	400	1.125
Indien	400	1.050
Indonesien	400	1.175
Jordanien	400	850
Kamerun	400	1.525
Kenia	400	1.200
Kolumbien	400	1.325
Kuba	400	1.650
Malaysia	400	1.225
Mexiko	400	1.525
Mongolei	400	1.450
Namibia	400	1.650
Paraguay	400	1600
Peru	400	1.625
Serbien	400	300
Südafrika	400	1.550
Syrien	400	900
Thailand	400	1.100
Togo	400	1.575
Türkei	400	425
Ukraine	400	350
Vietnam	400	1.325

*Kooperationen mit Belarus werden derzeit nicht gefördert.

Anlage 3

„Lehramt.International“

Anschlussförderung Modellprojekte an deutschen Hochschulen

Fördersätze für Lehrende, Koordinatoren/Koordinatorinnen, Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, Dozenten/Dozentinnen der Partnerhochschulen

für Anbahnungs-/Kontaktreisen, Vernetzungs-/Arbeitstreffen, Workshops,
Sommer-/Winterschulen sowie Gastdozenturen in Deutschland
ab 2023-2024

In dieser Liste finden Sie nur Fördersätze der am häufigsten nachgefragten Länder.
Fördersätze für alle weiteren Länder teilen wir Ihnen gerne auf Anfrage mit.*

Herkunftsland (A-Z)	Mobilitäts- pauschale (einmalig) (Euro)	Aufenthalts- pauschale** pro Tag bis 22 Tage	Aufenthalts- pauschale** je Monat ab 23 Tage	Aufenthalts- pauschale <u>im</u> <u>Folgemonat</u> pro Tag bis 22 Tage	Aufenthalts- pauschale <u>im</u> <u>Folgemonat</u> je Monat ab 23 Tage
Ägypten	850	89 Euro	2.000 Euro	67 Euro	2.000 Euro
Argentinien	1.525				
Australien	1.500				
Belgien	225				
Botswana	1.450				
Brasilien	1.450				
Bulgarien	400				
Chile	1.425				
China, VR	825				
Costa Rica	1.725				
Dänemark	225				
Estland	375				
Finnland	325				
Frankreich	325				
Ghana	1.125				
Griechenland	425				
Großbritannien	250				
Hongkong	1.025				
Indien	1.050				
Indonesien	1.175				
Irland	400				

Herkunftsland (A-Z)	Mobilitäts- pauschale (einmalig) (Euro)	Aufenthalts- pauschale** pro Tag bis 22 Tage	Aufenthalts- pauschale** je Monat ab 23 Tage	Aufenthalts- pauschale im Folgemonat pro Tag bis 22 Tage	Aufenthalts- pauschale im Folgemonat je Monat ab 23 Tage
Israel	600	89 Euro	2.000 Euro	67 Euro	2.000 Euro
Italien	375				
Japan	1.300				
Jordanien	850				
Kamerun	1.525				
Kanada (Ost)	1.175				
Kanada (West)	1.375				
Kenia	1.200				
Kolumbien	1.325				
Korea Süd	1.175				
Kuba	1.650				
Lettland	375				
Luxemburg	275				
Malaysia	1.225				
Malta	450				
Mexiko	1.525				
Mongolei	1.450				
Namibia	1.650				
Neuseeland	3.000				
Niederlande	250				
Norwegen	200				
Österreich	225				
Paraguay	1.600				
Peru	1.625				
Polen	300				
Portugal	550				
Schweden	225				
Schweiz	250				
Serbien	300				
Slowakei	225				
Slowenien	375				
Spanien Festld./ Balearen	425				
Südafrika	1.550				
Taiwan	1.350				
Thailand	1.100				

Herkunftsland (A-Z)	Mobilitäts- pauschale (einmalig) (Euro)	Aufenthalts- pauschale** pro Tag bis 22 Tage	Aufenthalts- pauschale** je Monat ab 23 Tage	Aufenthalts- pauschale <u>im</u> <u>Folgemonat</u> pro Tag bis 22 Tage	Aufenthalts- pauschale <u>im</u> <u>Folgemonat</u> je Monat ab 23 Tage
Togo	1.575	89 Euro	2.000 Euro	67 Euro	2.000 Euro
Tschechische Republik	300				
Türkei	425				
Ukraine	350				
Ungarn	225				
USA (Ost)	1.075				
USA (West)	1.275				
Vietnam	1.325				

* Kooperationen mit der Russischen Föderation und Belarus werden derzeit nicht gefördert.

** Die Aufenthaltspauschale kann ab und für den jeweiligen Abreisetag (Hin- und auch Rückreise) geltend gemacht werden.

Anlage 4

Entwicklungs- und Schwellenländer (ESL)

DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete

EUROPA	AFRIKA		AMERIKA	ASIEN	OZEANIEN
Albanien	<u>südlich der Sahara</u>	<u>Westafrika:</u>	<u>Karibik,</u>	<u>Naher und</u>	<u>Melanesien:</u>
Belarus*	<u>Ostafrika:</u>	Benin	<u>Zentralamerika,</u>	<u>Mittlerer Osten</u>	Fidschi
Bosnien und Herzegowina	Äthiopien	Burkina Faso	<u>Mexiko</u>	Irak	Papua-Neuguinea
Kosovo	Burundi	Cabo Verde	<u>Karibik:</u>	Iran	Salomonen
Moldau, Rep.	Dschibuti	Côte d'Ivoire	Dominica	Jemen	Vanuatu
Montenegro	Eritrea	Gambia	Dominikanische Republik	Jordanien	
Nordmazedonien	Kenia	Ghana	Grenada	Libanon	<u>Mikronesien</u>
Serbien	Komoren	Guinea	Haiti	Palästinensische Gebiete	Kiribati
Türkei	Madagaskar	Guinea-Bissau	Jamaika	Syrien	Marshallinseln
Ukraine	Malawi	Liberia	Kuba	<u>Süd- und Zentralasien</u>	Mikronesien
	Mauritius	Mali	Montserrat	Afghanistan, Islamische Republik	Nauru
	Mosambik	Mauretanien	St. Lucia	Armenien	<u>Polynesien</u>
	Ruanda	Niger	St. Vincent und die Grenadinen	Aserbaidschan	Niue
	Sambia	Nigeria		Bangladesch	Samoa
	Simbabwe	Senegal	<u>Zentralamerika und Mexiko:</u>	Bhutan	Tokelau
	Somalia	Sierra Leone	Belize	Georgien	Tonga
	Sudan	St. Helena	Costa Rica	Indien	Tuvalu
	Südsudan	Togo	El Salvador	Kasachstan	Wallis und Futuna
	Tansania	<u>nördlich der Sahara</u>	Guatemala	Kirgisistan	
	Uganda	Ägypten	Honduras	Malediven	
		Algerien	Mexiko	Myanmar	
	<u>Zentralafrika:</u>	Libyen	Nicaragua	Nepal	
	Angola	Marokko	<u>Südamerika:</u>	Pakistan	
	Äquatorialguinea	Tunesien	Argentinien	Sri Lanka	
	Gabun		Bolivien	Tadschikistan	
	Kamerun		Brasilien	Turkmenistan	
	Kongo, Republik		Ecuador	Usbekistan	
	Kongo, Dem. Republik		Guyana	<u>Ostasien</u>	
	São Tomé und Príncipe		Kolumbien	China	
	Tschad		Paraguay	Indonesien	
	Zentralafrikan. Republik		Peru	Kambodscha	
			Suriname	Korea, DVR	
	<u>Südliches Afrika:</u>		Venezuela	Laos	
	Botsuana			Malaysia	
	Eswatini			Mongolei	
	Lesotho			Philippinen	
	Namibia			Thailand	
	Südafrika			Timor-Leste	
				Vietnam	

*Kooperationen mit Belarus werden derzeit nicht gefördert.

Informationen zur Mobilität mit Behinderung oder chronischer Erkrankung *(im Rahmen der Projektförderung)*

Hintergrundinformationen

Die Behindertenrechtskonvention wurde als Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Zu den Staaten, die als erste unterzeichnet haben, zählt Deutschland. Mit der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist die Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten.

Der DAAD als weltweit größte Förderorganisation für den internationalen Austausch möchte Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ermutigen, einen Teil ihres Studiums im Ausland zu verbringen, ihre Sprachkenntnisse zu verbessern und internationale Kontakte zu knüpfen.

Um die Chancengleichheit im Rahmen der Projektförderung sowohl für deutsche als auch für internationale Personen (Geförderte, Projektpersonal) mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu erhöhen, kann der DAAD die damit einhergehenden auslandsbedingten Mehrausgaben durch die Bewilligung von Beihilfen übernehmen.

Mehrausgaben im Rahmen einer Mobilitätsmaßnahme

Für die Übernahme dieser Mehrausgaben in einem Projekt ist pro Person und pro Mobilitätsmaßnahme ein Beihilfeantrag zu stellen.

Als Beihilfe können maximal 10.000 Euro für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zur Deckung der Mehrausgaben (inkl. Ausgaben für eine evtl. Begleitperson) gewährt werden.

Bei Mobilitätsmaßnahmen, die länger als sechs Monate dauern oder bei Verlängerung einer laufenden Mobilitätsmaßnahme über sechs Monate hinaus, kann ein erneuter Beihilfeantrag eingereicht werden.

Zur Bemessung der Mehrausgaben (z.B. für die Reise ins Ausland, Fahrten vor Ort, Unterkunft im Ausland, medizinische Versorgung, spezielles didaktisches Material etc.) werden die Ausgaben für eine nicht behinderte oder nicht chronisch erkrankte Person den Ausgaben für eine behinderte oder chronisch erkrankte Person gegenübergestellt. Sie können nur geltend gemacht werden, wenn sie von keiner anderen Stelle übernommen werden.

Die bewilligten Mehrausgaben (Beihilfe) werden nicht auf programmspezifisch festgesetzte Höchstbeträge der DAAD-Zuwendung angerechnet.

Zielgruppe

Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 oder einer chronischen Erkrankung, die im Rahmen der Projektförderung an einer Mobilitätsmaßnahme teilnehmen.

Antragseinreichung

Der Beihilfeantrag wird durch die Projektverantwortliche/den Projektverantwortlichen im Namen der antragstellenden Institution mindestens zwei Monate vor Beginn der geplanten Mobilitätsmaßnahme zum betreffenden Projekt über das DAAD-Portal eingereicht (Projektüberblick - Basisfunktion „Dokumente zum Projekt nachreichen“ - Anlagenart „Projektbeschreibung“).

Das Antragsformular ist auf Anfrage beim DAAD erhältlich (Kontaktperson siehe Programmausschreibung / Förderrahmen).

Folgende Anlagen sind beizufügen:

- bei *Deutschen* (Outgoings):
 - Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse oder Zusatzversicherung
 - Kopie Schwerbehindertenausweis
 - bei Personen mit chronischer Erkrankung: Ärztliches Attest mit Beschreibung der medizinischen Erfordernisse
 - weitere Unterlagen zur nachvollziehbaren Erläuterung der Notwendigkeit und Angemessenheit der erhöhten Ausgaben
- bei *Ausländern* (Incomings):
 - Formlose schriftliche und unterschriebene Bestätigung (englisch) der behinderten oder chronisch erkrankten Person, dass die beantragten Mehrausgaben nicht von dritter Seite (z.B. einer Krankenversicherung) übernommen werden
 - ärztliches Attest (englisch) der vorliegenden Behinderung oder der chronischen Erkrankung mit Beschreibung der damit einhergehenden Einschränkungen
 - weitere Unterlagen zur nachvollziehbaren Erläuterung der Notwendigkeit und Angemessenheit der erhöhten Ausgaben

Beihilfeanträge zu bereits begonnenen Maßnahmen werden nicht berücksichtigt.